



Frauenordnung

des Mülheimer Sportbundes e.V.

Inhaltsverzeichnis der Frauenordnung des MSB

1. Grundsätzliches	3
2. Aufgaben und Ziele	3
3. Organe	3
4. Frauenversammlung	4
5. Frauenausschuss	4
6. Wahlrecht, Wahlalter	5
7. Stimmrecht, Mehrheiten	5
8. Beschlussfassung	6

1. Grundsätzliches

- 1.1. Interessierte Mädchen und Frauen der MSB-Mitgliedsvereine können auf Beschluss des Frauenausschusses in der Frauenvertretung des MSB mitwirken.
Der Frauenausschuss ist der Vorstand der Frauenvertretung.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1. Frauenausschuss und Frauenvertretung wirken mit gezielter Mädchen- und Frauenförderung auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin und verpflichten sich, bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen die Strategie des Gender Mainstreaming anzuwenden.
- 2.2. Zu den Aufgaben der Frauenvertretung gehören Nachwuchspflege, Mentoring, Öffentlichkeitsarbeit, Sportangebote, Vernetzung, Arbeitsgemeinschaften und Qualifizierung.
- 2.3. Die Schaffung und Absicherung von Rahmenbedingungen zur Entwicklung und Umsetzung von Sportangeboten, die sich an den Bedürfnissen von Mädchen und Frauen orientieren, ist eine Hauptaufgabe.
- 2.4. Durch die Mitarbeit der Frauenvertretungen der Vereine sollen Mädchen und Frauen u. a. dazu angeregt werden, in verstärktem Maße Führungsaufgaben in den Vereinen und Verbänden zu übernehmen und auszuführen.
- 2.5. Durch regelmäßige Informationsveranstaltungen, Sportbegegnungen und Kontakte zu anderen Frauenvertretungen sollen das gegenseitige Kennenlernen der aktiven Mitarbeiterinnen der Frauenvertretung gefördert und Anregungen für die eigenen Arbeitsschwerpunkte gewonnen werden.

3. Organe

- 3.1. Organe der Frauenvertretung im MSB sind:
 - 3.1.1. Frauenversammlung
 - 3.1.2. Frauenausschuss als Vorstand der Frauenvertretungen der Vereine.

4. Frauenversammlung

- 4.1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Frauenversammlungen.
- 4.2. Alle drei Jahre muss eine Frauenversammlung einberufen werden. Diese Frauenversammlung wird Frauenvollversammlung genannt.
 - 4.2.1. Die Frauenvollversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Frauenausschuss zu wählen und den bisherigen Frauenausschuss zu entlasten.
 - 4.2.2. Die Frauenvollversammlung soll mindestens vier, höchstens acht Wochen vor der MSB-Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- 4.3. Bei Bedarf können weitere Frauenversammlungen einberufen werden, um z. B. aktuell anstehende Aufgaben und Schwerpunkte zu beraten.
- 4.4. Jede Frauenversammlung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen werden.
 - 4.4.1. Einzuladen sind die Frauenvertretungen und die in § 1.1 genannten interessierten Frauen der Vereine des MSB.
 - 4.4.2. Die Mitgliedsvereine haben je eine Stimme.
- 4.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Frauenversammlung ist beschlussfähig.
- 4.6. Eine Frauenversammlung muss vom Frauenausschuss einberufen werden, wenn:
 - 4.6.1. mindestens ein Drittel der MSB-Mitgliedsvereine dieses schriftlich verlangen.
 - 4.6.2. der geschäftsführende MSB-Vorstand dieses schriftlich verlangt.

5. Frauenausschuss

- 5.1. Der Frauenausschuss muss alle drei Jahre auf der Frauenvollversammlung gewählt werden.
- 5.2. Der Frauenausschuss besteht aus den folgenden sechs Personen, Doppelmandate sind nicht zulässig:
 - 5.2.1. der Frauenbeauftragten des MSB (als Vorsitzende)
 - 5.2.2. einer Stellvertreterin der Frauenbeauftragten
 - 5.2.3. drei Beisitzerinnen
 - 5.2.4. einer Schriftführerin.

- 5.3. Die Frauenbeauftragte des MSB wird auf der Frauenvollversammlung gewählt, die nachfolgende MSB-Mitgliederversammlung bestätigt die gewählte Frauenbeauftragte.
- 5.3.1. Wenn der Fall eintritt, dass eine auf der Frauenvollversammlung gewählte Frauenbeauftragte von der MSB-Mitgliederversammlung nicht bestätigt wird, muss innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Frauenversammlung einberufen werden.
- 5.3.2. Bei dieser neuen Frauenversammlung müssen alle Mitglieder des Frauenausschusses neu gewählt bzw. bestätigt werden.
- 5.4. Die Frauenbeauftragte des MSB gehört mit Sitz und Stimme dem Vorstand des MSB an.
- 5.4.1. Die Frauenbeauftragte ist Mitglied des Sportbeirates des MSB.
- 5.5. Der Frauenausschuss kann für die Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise bilden, die jeweils von einem Mitglied des Frauenausschusses geleitet werden.

6. Wahlrecht, Wahlalter

- 6.1. In den Frauenausschuss können nur Frauen gewählt werden, die einem MSB-Mitgliedsverein angehören und volljährig sind.
- 6.2. Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, für welches Amt des Frauenausschusses kandidiert wird und dass bei einer Wahl das Amt angenommen wird.

7. Stimmrecht, Mehrheiten

- 7.1. Das aktive Stimmrecht bei Wahlen für den Frauenausschuss haben:
 - 7.1.1. die Mitglieder des amtierenden Frauenausschusses
 - 7.1.2. die Mitglieder des MSB-Vorstandes
 - 7.1.3. je eine Delegierte pro MSB-Mitgliedsverein
- 7.2. Jede(r) Stimmberechtigte hat eine Stimme.
- 7.3. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- 7.4. Für alle Wahlen und sonstigen Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen notwendig, falls Gegenteiliges nachstehend nicht geregelt ist.

- 7.4.1. Mehrheit heißt mehr als 50% JA-Stimmen der bei der Wahl abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 7.5. Wenn sich nur drei Bewerberinnen als Beisitzerinnen zur Wahl stellen, ist eine En-bloc-Abstimmung möglich.
- 7.6. Diese Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, es sei denn, die Versammlung beschließt eine andere Regelung.
- 7.7. Änderungen und Ergänzungen der Frauenordnung des MSB bedürfen der drei Viertel-Mehrheit einer Frauenversammlung.

8. Beschlussfassung

- 8.1. Diese Fassung der Frauenordnung des MSB wurde auf der Frauenversammlung vom 29. August 2018 beschlossen.
- 8.2. Die Frauenordnung des MSB wird erst durch die Zustimmung des MSB-Vorstandes wirksam. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung des MSB.

Mülheim an der Ruhr, 29.08.2018

(Vorsitzende)

(Protokollführerin)